

LIMMATTAL-STRASSENBAHN

Bestimmungen

Für Probefahrten der Eisenwägen- & Wagensfabrik
A. G. von und bei Heinsberg bei, auf dem Zufahrts-
gleise der Limmattal-Strassenbahn zum Depot
in Illerswil.

1. Für einen Tag für und zurück auf dem Zufahrtsgleise
von und zur t. S. B. von der Wagensfabrik A. G.
§ 5. - (Zweckfahrten) zur Wagnerswerkstatt.
2. Die Fahrten haben unter Aufsicht der Beamten der
t. S. B. zu geschehen und sind die Probefahrten mit
der Wagensfabrik je einem Tag vorzugsweise
zu thun.
3. Die Wagensfabrik ist für allen Schaden verantwortlich,
den, unabhängig der Probefahrten, an dem Gleise
oder den elektrischen Leitungen der t. S. B. oder
andern Einrichtungen, verursacht werden
können.
4. Verschiedene Bestimmungen sind, von der Wagners-
fabrik etc., dem Betriebschef der t. S. B. mitzu-
teilen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung
von Seiten.

Illerswil, den 7. Mai 1901

LIMMATTAL-STRASSENBAHN

DER BETRIEBSCHIEF

H. Eggenberger

Schweiz. Wagen & Wagnersfabrik

§ 5

W. Geisler & Co.

M. S. Roth